Gemeinde KUSTERDINGEN

SITZUNGSVORLAGE					
Nr. 007/2025 vom	10.02.2025				
Sitzung des	GR				
am	26.02.2024				
öff. (ö) / nichtöff. (nö)	ö				
Vorberatung (V)					
Entscheidung (E)	E				

TAGESORDNUNGSPUNKT:

Genehmigung der Annahme von Spenden

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der in der Anlage aufgelisteten Spenden.

Ergebnis der Vorberatung:

1. im Ortschaftsrat

☐ wie Beschlussvorschlag

☐ wie Beschlussvorschlag mit folgenden Änderungen:

2. im TA / VA

☐ wie Beschlussvorschlag

☐ wie Beschlussvorschlag mit folgenden Änderungen:

☐

☐ wie Ortschaftsratsbeschluss

☐ wie Ortschaftsratsbeschluss mit folgenden Änderungen:

Darstellung des Sachverhalts:

Nach § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) dürfen Spenden an die Gemeinde ausschließlich vom Bürgermeister sowie den Beigeordneten eingeworben und entgegengenommen werden. Werden anderen Personen Spenden für die Gemeinde angeboten, sind diese verpflichtet das Angebot unverzüglich an den Bürgermeister oder Beigeordneten weiterleiten. Eine Annahme unter Vorbehalt ist nicht zulässig.

Über die Annahme der Spende muss der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung entscheiden unter Angabe des Spenders und des Spenderzwecks.
Damit ist die Gefahr, sich durch eine Vorteilsannahme nach § 331 Absatz 1 und Absatz 3 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar zu machen, nicht mehr gegeben.
Werden der Gemeinde Spenden zugewendet, sind sie unter Vorbehalt des Gemeinderatsbeschlusses entgegenzunehmen.

Nachstehend sind alle vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 bei der Gemeinde eingegangenen Spenden aufgelistet, deren Annahme nun vom Gemeinderat beschlossen werden soll.

Ebenso soll die Spende der Volksbank in der Region, zur Förderung des Feuer-Arbeits-Katastrophen- u. Zivilschutzes, vom Gemeinderat beschlossen werden.

Hahn

Finanzierung:	
Finanzieller Aufwand der vorgeschlagenen Maßnahme	€
Haushaltsplanansatz	€
Verpflichtungsermächtigung (VE)	€
nachzufinanzieren sind	
- als überplanmäßige / außerplanmäßige Ausgabe	€
- als überplanmäßige / außerplanmäßige VE	€
- Deckung durch	